

Freundeskreis des Hannah-Arendt Gymnasiums e.V.

AG Steinfurt VR 15270

SATZUNG

A - Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen Freundeskreis des Hannah-Arendt-Gymnasiums.

Er wurde am 1. Juni 1963 als Freundeskreis Städt. Gymnasium Lengerich gegründet. Sein Sitz ist in Lengerich. Er ist in das Vereinsregister Steinfurt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule sowie des Schullebens und der Schulkultur. Generelles Ziel ist die ideelle und sachliche Unterstützung aller Bestrebungen, die den Interessen der Schule dienen. Außerdem soll die Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler mit der Schule gepflegt und gesichert werden.

Insbesondere erstreckt sich die gemeinnützige Tätigkeit des Freundeskreises auf folgende Aufgaben:

1. Laufender Gedankenaustausch mit der Schulleitung über die für gemeinsame Erörterung geeigneten Erziehungsfragen;
2. Unterstützung der Schulleitung bei ihren Bemühungen um ergänzende Schuleinrichtungen (z.B. Sport- und Musikgeräte, Unterrichtsmittel, Bildschmuck und dergl.) sowie bei der Beratung der Schuljugend über die Berufswahl;

3. Unterstützung von Schülerveranstaltungen im Einvernehmen mit der Schulleitung (z.B. Schüleraufführungen, Schülerzeitschriften, Schülerfahrten usw.);
4. Unterstützung von Schülern, die und deren Eltern im Sinne der amtlichen Bestimmungen unbemittelt sind und die die Schulleitung des Hannah-Arendt-Gymnasiums für förderungswürdig erklärt;
5. eigene Veranstaltungen, die den vorgenannten Zwecken zugutekommen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein finanziert sich insbesondere über Mitgliedsbeiträge sowie Schenkungen und Spenden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

B - Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft des Vereins können alle natürlichen Personen ab 16 Jahren erwerben.

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz mehrfacher Mahnung den

fälligen Betrag nicht entrichtet oder grob gegen die Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses erlöschen sofort alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

C – Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Vorstandschaft.

Die Mitgliederversammlung

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und die Vorstandschaft und beschließt über Satzungsänderungen sowie über alle sonstigen Anträge. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb des ersten Schulvierteljahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den/die Vorsitzende/n durch Veröffentlichung im Online-Terminplan des Hannah-Arendt-Gymnasiums unter Angabe der Tagesordnung; die Mitglieder der Vorstandschaft sind gesondert einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Anträge eines Mitgliedes müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der

Mitgliederversammlung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

Sie muss enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
- b) Bericht des/der Vorsitzenden
- c) Bericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- d) Bericht der Rechnungsprüfer/innen
- e) Beschlussfassung über die Rechnungslegung
- f) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
- g) ggf. Wahlen (Vorstand, Vorstandschaft, Rechnungsprüfer/in).

Rechtzeitig eingebrachte Anträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie werden nach Abwicklung der vom Vorstand festgelegten und in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung behandelt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes und der Vorstandschaft
- b) auf Antrag von einem Viertel der Gesamtmitglieder.

Der Vorstand

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden. Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den/die Vorsitzende.

Der/die Vorsitzende soll nach Möglichkeit im Innenverhältnis für die zu

treffenden Entscheidungen die Zustimmung der Vorstandschaft einholen. Der/die Vorsitzende ist jedoch befugt, Maßnahmen und Entscheidungen auch ohne die Zustimmung der Vorstandschaft zu treffen; er/sie ist jedoch gehalten, der Vorstandschaft über die von ihm/ihr ohne Zustimmung der Vorstandschaft getroffenen Entscheidungen und umgesetzten Maßnahmen alsbald Mitteilung zu machen.

Die Vorstandschaft

§ 11

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
2. dem/der Schriftführer/in
3. dem/der Schatzmeister/in
4. den vier Beisitzern/Beisitzerinnen
5. je einem/einer Vertreter/in der beiden christlichen Konfessionen.

Die vier Beisitzer/innen gehören der Vorstandschaft kraft ihres Amtes an. Es sind:

1. die Schulleitung
2. der/die Schulpflegschaftsvorsitzende als Sprecher/in der Elternschaft
3. der/die Vertrauenslehrer/in des Kollegiums als Sprecher/in der Lehrerschaft.

Die Beisitzer/innen können sich im Verhinderungsfall durch ihre/n jeweilige/n Stellvertreter/in bzw. durch eine/n Vertreter/in vertreten lassen.

Der Vorstand kann bis zu zwei Beiräte bestellen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vorstandschaft teilnehmen.

Beschlüsse der Vorstandschaft

§ 12

Vorstand und Vorstandschaft entscheiden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Eine Abstimmung im Umlaufverfahren innerhalb von Vorstand und Vorstandschaft ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Für die Abgabe der Stimme ist eine Mindestfrist von 10 Tagen zu setzen. Geht bis zu diesem Tage eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenenthaltung angenommen. Die Frist von 10 Tagen kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Vorstandschaft

§ 13

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Vorstandschaft beträgt drei Jahre. Der/die Vorsitzende und die Mitglieder der Vorstandschaft können beliebig oft wieder gewählt werden.

Sämtliche Ämter im Vorstand und in der Vorstandschaft sind Ehrenämter.

Haftungsausschluss

§ 14

Die Haftung des Vorstandes und der Vorstandschaft ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies zulässig ist. Werden Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Förderverein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritte

D - Rechnungsprüfer/innen

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer/innen haben rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und Rechnungslegung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

E – Schlussbestimmungen

§ 16

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die gleiche Mitgliederversammlung bestellt auch die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vermögen auf die Stadt Lengerich über. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Tecklenburg.

§ 18

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Von der Mitgliederversammlung am 18.06.2024 beschlossen:

Ulrike Pahl (Vorsitzende)

Tanja Stöppel (Schriftführerin)